PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 12.02.2018 über die Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Lokomotivführerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Lokomotivführer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Mécanicienne de locomotive avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Mécanicien de locomotive avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Macchinista con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Engine Driver, Professional Bachelor**

[...]

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 21.09.2026

Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer (VHBL)

Claudio Pellettieri
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer

Änderung vom 05. Nov. 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 12. Februar 2018 über die Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer wird wie folgt geändert:

6.4 Wiederholung

6.42 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wurde Prüfungsteil 1 nicht bestanden, müssen sowohl Prüfungsteil 1 als auch Prüfungsteil 2 wiederholt werden.

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 21.10.2024

Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer

Claudio Pellettieri
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 05. Nov. 2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer

Änderung vom 13. JULI 2022

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 12. Februar 2018 über die Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer wird wie folgt geändert:

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

[1] SR **412.10**

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Reflexionsbericht zum eigenen Erfahrungswissen	schriftlich	vorgängig erstellt
2	Fachgespräch zum Reflexionsbericht	mündlich	45 min
		Total	45 min

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Reflexionsbericht zum eigenen Erfahrungswissen. Der Reflexionsbericht besteht aus 4 Teilen: Die Kandidatinnen und Kandidaten beschreiben in einem ersten Teil ihr Erfahrungswissen umfassend. Sie analysieren in Werkschauen Situationen aus der eigenen Praxis, reflektieren ihr Verhalten und leiten Erkenntnisse ab. Weiter reflektieren sie ihre Handlungskompetenzen anhand von Kompetenzrastern und ihre Einstellungen anhand eines Dispositionschecks.

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einem Fachgespräch. Zu Beginn des Fachgesprächs präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Reflexionsbericht. Anschliessend beantworten sie Fragen zum Reflexionsbericht und übertragen ihr Erfahrungswissen auf neuartige Situationen (Mini-Cases / erfolgskritische Situationen). Im dritten Teil des Gesprächs beantworten sie Fragen zu den Kompetenzrastern sowie zum Dispositionscheck.

9.2 Übergangsregelung

aufgehoben.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 4. Juli 2022

Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer

Manfred Haller
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 13. JULI 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

VHBL AFSM
Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer
Association pour la formation professionnelle supérieure des mécaniciennes et mécaniciens de locomotive
Associazione per la formazione professionale superiore dei macchinisti e macchiniste

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer

vom 12. FEB. 2018

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sind mehrheitlich im Güter- und/oder Personenverkehr im Streckendienst tätig. Sie üben ihre Tätigkeit in einem in der Schweiz konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) aus und arbeiten im Berufsfeld Verkehr und Transport. Je nach Tätigkeitsfeld (insbesondere Agglomerationsverkehr, touristischer Verkehr) sind die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer Ansprechpartner für die Kundinnen und Kunden.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sind fähig,

- unter Berücksichtigung von Streckenführung-, Fahrplan- und Witterungseinflüssen, Züge im Streckendienst sicher, pünktlich und wirtschaftlich (energiesparend und materialschonend) zu führen;
- sich für den Dienst vorzubereiten, und die dazu allfällig notwendigen Unterlagen (im Güterverkehr Information über die Art der Güter, von welchen eine Umweltgefährdung ausgehen kann) zu beschaffen und/oder zu erstellen;
- Fahrzeuge und technische Systeme in Betrieb zu nehmen, zu bedienen, zu kontrollieren und auch wieder zu remisieren;
- Massnahmen zur Störfallvorsorge (Prävention) umzusetzen und im Störfall die Situation zu analysieren, über erste Massnahmen zu entscheiden, diese umzusetzen, sowie sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen;
- in Extremsituationen zu alarmieren und die erste Koordination vor Ort sicherzustellen;
- Auszubildende im Rahmen der Zugvorbereitung, Zugablösung und Zugführung zu beaufsichtigen und diese anzuleiten;

- regelmässig eigene Erfahrungen, Handlungskompetenzen und Haltungen zu reflektieren und aus den Erkenntnissen das eigene Erfahrungswissen laufend aufzubauen.

1.23 Berufsausübung

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer handeln in ihrem Berufsalltag eigenverantwortlich und autonom, jedoch stets unter Berücksichtigung der hoheitlichen Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr (BAV), Betriebsvorschriften der Unternehmungen, sowie weiteren Vorschriften.

Sie erkennen, vermeiden und beheben Gefahren. Dabei beachten sie den Selbstschutz und sind sich ihrer Verantwortung bewusst.

Bedingt durch das Arbeitsumfeld (mehrheitlich selbstständiges, alleiniges Arbeiten) ist eine hohe Reflexionsfähigkeit und das selbstkritische Hinterfragen des eigenen Handelns, insbesondere in und nach einem Störungsfall, unabdingbar.

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer arbeiten im unregelmässigen Schichtdienst und zeichnen sich durch eine sehr hohe Selbständigkeit und Zuverlässigkeit aus.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sind für die sichere, pünktliche, wirtschaftliche und kundenorientierte Führung der Züge verantwortlich. Sie leisten dabei täglich, rund um die Uhr, einen wichtigen Beitrag zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs und/oder Güterverkehrs in der Schweiz und damit auch für das Funktionieren unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Bei der Zugführung werden die energiesparende Fahrweise und ökologischen Grundsätze (u.a. Lärmschutz und Luftreinhaltung) beachtet.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer (VHBL)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 9-14 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Trägervereins VHBL für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;
j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 7 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitsbestätigungen;
c) Angabe der Prüfungssprache;
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];
f) Angabe der gewünschten Vertiefungsrichtung(en) Personenverkehr und/oder Güterverkehr.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulausweis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und;
b) 2 Jahre Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild nachweist und;
c) den Ausweis einer erfolgreich absolvierten Fähigkeitsprüfung für das Führen von Triebfahrzeugen des Bundesamts für Verkehr BAV (der Kategorie B, B100, B80 nach VTE) sowie die entsprechende Bescheinigung des arbeitgebenden EVUs nachweisen kann.

oder

d) ein eidgenössisches Berufsattest (EBA), oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und;
e) mind. 4 Jahre Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild nachweist und;
f) den Ausweis einer erfolgreich absolvierten Fähigkeitsprüfung für das Führen von Triebfahrzeugen des Bundesamts für Verkehr BAV (der Kategorie B, B100, B80 nach VTE) sowie die entsprechende Bescheinigung des Arbeit gebenden EVUs nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Reflexionsberichts.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 5 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Bewertung fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Bewertung fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Bewertungssitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Reflexionsbericht zum eigenen Erfahrungswissen	Schriftlich	vorgängig erstellt
2	Fachgespräch zum Reflexionsbericht	Mündlich	45 min
		Total	45 min

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Reflexionsbericht zum eigenen Erfahrungswissen. Der Reflexionsbericht besteht aus 4 Teilen: Die Kandidatinnen und Kandidaten beschreiben in einem ersten Teil ihr Erfahrungswissen umfassend. Sie analysieren in Werkschauen Situationen aus der eigenen Praxis, reflektieren ihr Verhalten und leiten Erkenntnisse ab. Weiter reflektieren sie ihre Handlungskompetenzen anhand von Kompetenzraster und ihre Einstellungen anhand von Dispositionschecks.

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einem Fachgespräch. Zu Beginn des Fachgesprächs präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Reflexionsbericht. Anschliessend beantworten sie Fragen zum Reflexionsbericht und übertragen ihr Erfahrungswissen auf neuartige Situationen (Mini-Cases / Erfolgskritische Situationen). Im dritten Teil des Gesprächs beantworten sie Fragen zu den Kompetenzraster sowie den Dispositionschecks.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND BEWERTUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung wird mit „bestanden" bzw. „nicht bestanden" bewertet.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile beruht auf einem Punktesystem, welches auf einem Kriterienraster basiert.

6.22 Die Urteilsprädikate werden wie folgt definiert: „Bestanden": mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl ist erreicht. „Nicht bestanden": weniger als 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl ist erreicht.

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.31 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Prädikat „bestanden" beurteilt wird.

6.32 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.34 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Prüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

6.41 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.42 Wiederholungsprüfungen umfassen alle Prüfungsteile.

6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Lokomotivführerin / Lokomotivführer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Mécanicienne de locomotive / Mécanicien de locomotive avec brevet fédéral**
- **Macchinista con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Engine Driver, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Vorstand des Trägervereins legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

9.2 Übergangsregelung

Innerhalb 18 Monate nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung kann gemäss nachfolgenden Bedingungen durch die Trägerschaft eine vereinfachte Prüfung durchgeführt werden:

Der Dispositionscheck muss nur in einmaliger Ausführung, in Phase der Erstellung des Reflexionsberichtes absolviert und eingereicht werden. Weiter wird die Anzahl Werkschauen um 1 Exemplar reduziert.
Die vereinfachte Prüfung wird mindestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
Der Reflexionsbericht ist fünf Wochen vor Prüfungsbeginn einzureichen.

Zugang zur vereinfachten eidgenössischen Berufsprüfung für Lokomotivführerin / Lokomotivführer hat, wer:

a) mindestens zwei periodische Prüfungen als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer in der Kategorie B nach VTE bestanden hat;

b) während seiner/ihrer beruflichen Laufbahn eine Ausbildner-, Teamleitungs- und/oder Prüfungsexperten Funktion im Berufsumfeld Lokomotivführerin / Lokomotivführer ausgeübt hat oder ausübt;

c) aktiv in der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung des Berufsbildes der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer tätig war oder ist.

10. ERLASS

Bern, 7.2.2018

Verein für die höhere Berufsbildung der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer

Manfred Haller
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. FEB. 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung